

Neufestsetzung der Gebühren in der Wasserversorgung per 1. Oktober 2020

Der Gemeinderat hat am 18. Februar 2020 gestützt auf Artikel 46, Ziffer 1 der Verordnung über die Wasserversorgung (WVO) folgende Anpassungen bei den Wassergebühren beschlossen:

<u>Jährliche Grundgebühr</u>	neu	bisher
Nenngrösse des Wasserzählers kleiner als 1¼"	Fr. 90.00	Fr. 30.00
Nenngrösse des Wasserzählers ab 1¼"	Fr. 180.00	Fr. 30.00
<u>Verbrauchsgebühr</u>		
Gebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 0.60	Fr. 1.00
<u>Bauwasser ohne Messeinrichtung</u>		
Gebäudeversicherungssumme	0.8 ‰	Fr. 0.15 pro m ³ umbautem Raum
<u>Bauwasser und temporäre Wasserabgabe mit Messeinrichtung</u>		
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 180.00	Fr. 50.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.00	Fr. 1.00
<u>Wasserabgabe ab Hydrant</u>		
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 180.00	Fr. 50.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.00	Fr. 1.00

Gegen den Gemeinderatsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist in der Abteilung Bau und Umwelt zur Einsichtnahme auf.

Bachenbülach, 10. Juli 2020/Gemeinderat Bachenbülach